

EINWOHNERGEMEINDERAT LUTERBACH

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM 2. MAI 2016

Teil 1: Ordentliche Sitzung

1. Traktandenliste

2. Protokoll GR 29.3.2016

3. Ressort Bildung

4. Ressort Finanzen

4.1. Abschreibung von Debitorenforderungen: Entscheid (**A**)

4.2. Rechnung 2015

a) Nachtragskredite

b) Rechnungsabschluss (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Spezialfinanzierungen, Ertragsüberschuss)

5. Ressort Hochbau

5.1. Schulbauten; Ergänzungen II: Entscheid

6. Ressort Kultur/Jugend/Sport

7. Ressort Planung/Umwelt

7.1. Räumliches Leitbild Luterbach; Terminprogramm und Workshop: Entscheid

7.2. Teilrevision Bau- und Zonenreglement; Vernehmlassung zu Beschwerde: Entscheid

7.3. Projekt KEBAG Enova: Information

8. Ressort Sicherheit

9. Ressort Soziales

10. Ressort Tiefbau

10.1. Vereinbarung ZV GWUL Wasserleitungen Attisholz Süd; Genehmigung und Verpflichtungskredit von Fr. 305'000: Entscheid

11. Ressort Verwaltung

11.1. Gemeinde-Ladenschlussordnung; Aufhebung: Entscheid

11.2. Anlassbewilligungen; Reglement und Gebühren: 1. Lesung

11.3. Personelles

a) Wahl Mitglied Baukommission

b) Demission Martin Joss als Gemeinderat

11.4. Mitteilungen

11.5. Pendenzen/Termine

12. Verschiedenes

12.1. Anlässe; Blumenfest Guttet-Feschel und FC-Dorfturnier

(A) Nicht öffentlich

Gemeindeverwaltung, GR-Saal	4. Sitzung	1. Teil	18.30 – 20.05 Uhr
35. Sitzung der Amtsperiode 2013/2017	Klausur	2. Teil	20.10 - 21.20 Uhr
			Doppelsitzung

Anwesende

Gemeinderat
CVP

Hediger Kurt
Ochsenbein Michael, Vorsitz
Rothenbühler Hans
Herrmann Erich

FDP/SVP

Nussbaumer Jürg
Rutschmann Urs

SP

Probst Patrick
Kaiser Urs

BDP

Joss Martin

und
zu Trakt. 4 (- 19.30 Uhr)
zu Trakt. 7.3. (-19.10 Uhr) die Herren

Frischknecht Reto, Finanzverwalter
Juchli (Kebag) und Bieri (Amt für Raumplanung)

sowie zur Klausur (Teil 2)

Magno Alexander (S)
Rüegsegger Ueli (S)
Schläfli Hans Peter (S)

Protokoll

Bianchi Ruedi, Gemeindeschreiber

Zuhörer/in

Hobert Sandra und Squaranti Luigi

Berichterstattung

Seiler Arnold

Presse

Solothurner Zeitung

1. Traktandenliste

527.2016.5.02

Die Traktandenliste wird **genehmigt**.

2. Protokoll GR 29.3.2016

528.2016.5.02

Das Protokoll der GR-Sitzung vom 29.3.2016 wird **genehmigt**.

3. Ressort Bildung

Es liegen keine Geschäfte und Informationen vor.

4. Ressort Finanzen

4.2. Rechnung 2015

a) Nachtragskredite

530.2016.5.02

Vorlagen

- Rechnung 2015
- Bericht der Revisionsstelle BDO AG

Referent

Reto Frischknecht, Finanzverwalter

AUSGANGSLAGE

Im Gemeinderat wurden im Jahr 2015 in eigener Kompetenz Nachtragskredite im Betrag von Fr. 8'500 bewilligt.

Weiter hat der Gemeinderat Budgetüberschreitungen, die im Einzelfall unter Fr. 20'000 lagen, im Gesamtbetrag von Fr. 357'157.85 in eigener Kompetenz bewilligt.

Kreditüberschreitungen von mehr als Fr. 20'000 für im Voranschlag enthaltene Posten im Einzelfall, sowie über Fr. 100'000 für nicht im Voranschlag enthaltene Posten sind von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Es handelt sich um folgende Positionen:

Laufende Rechnung

Kto-Nr.	Text	Ausgaben	Budget	Überschreitung	Begründung
028	Allg. Personal-kosten				
304.01	AG-Beitrag an vers.-techn. Fehlbetrag PK	82'477.70	0.00	82'477.70	Die gesamten AG-Beiträge wurden auf Konto 028.304.00 budgetiert.
331.00	Abschreibung Verwaltungsvermögen	22'099.30	0.00	22'099.30	Dieser Betrag wurde auf Konto 990.331.00 budgetiert, was nicht korrekt ist.
200	Kindergarten				
302.03	Besoldung spezielle Förderung	112'102.45	56'737.00	55'365.45	Bei der Budgetierung wurde der Lohn einer Lehrkraft fälschlicherweise nicht mitberücksichtigt.

210	Primarschule				
302.00	Besoldung hauptamtliche Lehrkräfte	1'547'595.05	1'495'546.00	52'049.05	Rückwirkender Besoldungsanspruch einer längerdauernden Stellvertretung.
217	Musikschule				
302.01	Stellvertretungen	22'846.20	0.00	22'846.20	Stellvertretung während Mutterschaftsurlaub.
500	Sozialversicherungen				
361.01	Beitrag EL AHV/IV	850'753.00	788'900.00	61'853.00	Der Ist-Betrag je Einwohner für 2015 liegt ca. 18 Franken über dem Budgetwert.
711	Abwasserentsorgung (SF)				
332.00	Zusätzliche Abschreibungen	136'100.24	27'006.70	109'093.54	Insbesondere die nicht benötigten Kredite Attisholz Süd (Vorprojekt / GEP) führten zu einem hohen Ertragsüberschuss der Spezialfinanzierung.
352.00	Betriebskosten ARA	231'606.11	200'114.00	31'492.11	Inkl. Anteil Ausfinanzierung Pensionskasse des Zweckverbandes. Wurde vom ZASE im Januar 2015 mitgeteilt.
	Total			437'276.35	

EINTRETEN ist unbestritten.

DISKUSSION

Gemeindepräsident Michael Ochsenbein und Kurt Hediger, RL Finanzen, stellen fest, dass der Gemeinderat im Rechnungsjahr lediglich einen Nachtragskredit im Betrag von Fr. 8'500 bewilligt und sich somit sehr streng an die selbst auferlegte Haushaltsdisziplin hielt.

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST (einstimmig):

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Genehmigung der Nachtragskredite in der Höhe von Fr. 437'276.35.

b) Rechnungsabschluss (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Spezialfinanzierungen, Ertragsüberschuss)
531.2016.5.02

AUSGANGSLAGE

2.1. Rechnung

Die **Laufende Rechnung** schliesst bei einem Aufwand von Fr. 16'492'363.22 und einem Ertrag von Fr. 17'494'262.08 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'001'898.86 ab.

Nachstehend einige kurze Erläuterungen zu den Abweichungen in den einzelnen Bereichen:

Aufwandüberschuss gemäss Voranschlag 2015 (in Tausend Fr.)	241
Allgemeine Verwaltung	33
Mehraufwand infolge Arbeitgeber-Beitrag an den versicherungstechnischen Fehlbetrag der Pensionskasse. Für die Fusionsstudie wurden Fr. 31'000 weniger aufgewendet als budgetiert. Ansonsten keine wesentlichen Budgetabweichungen.	
Öffentliche Sicherheit	-15
Mehrertrag für Truppenunterkuntsentschädigungen im Mehrzweckgebäude.	
Bildung	-205
Bedeutender Minderaufwand für den Zweckverband OWO (Oberstufenzentrum DE/LU) sowie der Schulgelder für Schüler an externen Sonderschulen. Etwas höherer Personalaufwand für die Schulanlage infolge erhöhtem Reinigungs- und Betreuungsaufwand der neuen Schulgebäude. Ansonsten wird im Bereich Bildung das Budget wie gewohnt sehr gut eingehalten.	
Kultur / Freizeit	-9
Einige kleinere nicht ausgeschöpfte Kredite bei den Beiträge für Vereine und Jugendaktivitäten.	
Gesundheit	4
Keine nennenswerten Abweichungen gegenüber dem Voranschlag.	

Soziale Wohlfahrt	-252
Die Betriebskosten für die Sozialregion Zuchwil/Luterbach konnten bedeutend tiefer gehalten werden. Ebenfalls liegen die Beiträge für den kantonalen Lastenausgleich wesentlich unter dem budgetierten Wert. Demgegenüber Mehraufwendungen bei den Beiträgen für Ergänzungsleistungen AHV/IV.	
Verkehr	-168
Grössere Minderaufwendungen für	
- Strassenunterhalt	
- Unterhalt Strassenbeleuchtung	
- Vorprojekt Attisholz Süd	
- Beitrag öffentlicher Verkehr	
Umwelt und Raumordnung	15
In den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mussten die budgetierten Ausgaben für das Vorprojekt Attisholz Süd nicht ausgelöst werden. Die Mehrausgaben entstehen durch die zusätzlichen Abschreibungen infolge der Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen. Ansonsten keine grossen Abweichungen gegenüber dem Voranschlag.	
Volkswirtschaft	-30
Im Bereich Energie musste für das Vorprojekt Attisholz Süd nur ein kleiner Teil der budgetierten Fr. 30'000 verwendet werden.	
Finanzen und Steuern	-616
Per Saldo ergeben sich beim Steuerertrag <u>Mehreinnahmen von rund Fr. 572'000</u> . Dieses erfreuliche Ergebnis beruht vor allem auf einer unerwarteten und <u>einmaligen Nachtaxation bei den juristischen Personen</u> .	
Total Ertragsüberschuss Laufende Rechnung 2015	1'002

Für einmal sind die beiden Bereiche Bildung und Soziale Wohlfahrt nicht verantwortlich für grosse Budgetüberschreitungen. Im Gegenteil, in beiden Bereichen resultieren gegenüber dem Budget grössere Minderaufwendungen. Diese Tatsache, sowie der höhere Steuerertrag bei den juristischen Personen sind massgeblich für das sehr erfreuliche Resultat der Jahresrechnung 2015 verantwortlich.

Die für Luterbach sehr positive Entwicklung mit der Ansiedlung von Biogen auf dem Areal Attisholz Süd und der nicht benötigten Kredite für die Vorprojekte in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Elektra und Gemeindestrassen verbessern das Ergebnis ebenfalls nicht unwesentlich.

Wir dürfen mit dem Ergebnis somit mehr als zufrieden sein und können mit den zusätzlichen Abschreibungen auch die kommenden Jahre etwas entlasten.

Verschiedene Projekte des Kantons werden in der Zukunft die Investitionsrechnung belasten. Für das Projekt „Revitalisierung Emme“ wird eine Vorfinanzierung über Fr. 200'000 gebildet.

Das Eigenkapital wird nach der Einlage von Fr. 428'902.86 per 31.12.2015 Fr. 1'309'447.25 betragen.

Ertragsüberschuss

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung beträgt Fr. 1'001'898.86 und soll wie folgt verwendet werden:

Zusätzliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Fr.	372'996.00
Bildung Vorfinanzierung Revitalisierung Emme	Fr.	200'000.00
Einlage ins Eigenkapital	Fr.	428'902.86
Total	Fr.	1'001'898.86

Investitionsrechnung

Die Bruttoausgaben in der Investitionsrechnung betragen Fr. 3'367'421.29 und liegen somit rund Fr. 1'141'000 über dem Budget.

Auf das Projekt „Schulhaus 2013“ sowie Sanierung der Sanitären Anlagen entfallen Fr. 1'350'802.90.

Für die Vorinvestition Deckungslücke PKSO wurden Fr. 883'972 aufgewendet.

Nach Berücksichtigung der Einnahmen von Fr. 469'027.45 betragen die Nettoinvestitionen Fr. 2'898'393.84 und liegen somit Fr. 671'871.84 über dem Budget.

2.2. Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)

Nach Vornahme der gesetzlichen Mindestabschreibungen schliesst die Spezialfinanzierung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 14'394.97 ab. Mit diesem Betrag wurde das Verwaltungsvermögen zusätzlich abgeschrieben.

2.3. Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Bei einem Aufwand von Fr. 407'603.91 und Ertrag von Fr. 543'704.15 schliesst die Spezialfinanzierung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 136'100.24 ab. Der Gewinn wird als zusätzliche Abschreibung auf dem Verwaltungsvermögen verwendet.

2.4. Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Im Jahr 2015 entstand ein Aufwandüberschuss von Fr. 8'945.50 welcher der Spezialfinanzierung belastet wird.

EINTRETEN ist unbestritten.

DISKUSSION

Kurt Hediger, RL Finanzen, beurteilt das vorliegende Ergebnis als erfreulich, vorab dank der erwähnten, einmaligen Steuereinnahme, die nicht budgetiert werden konnte. Für ihn ist auch die gute Budgeteinhaltung ein wichtiger Faktor zu einem guten Abschluss. Da dies auch 2015 der Fall war, dankt er den verantwortlichen Ressortleitern und Stellen für ihre Anstrengungen. Einen speziellen Dank für die ausgezeichnete Arbeit richtet er an die Finanzverwaltung und verweist dabei auf den entsprechenden Bericht der Revisionsstelle.

Allerdings sieht Kurt Hediger unter Hinweis auf den Selbstfinanzierungsgrad und die anstehenden Investitionen keinen Grund, von der bisherigen restriktiven Finanzpolitik der letzten Jahre abzuweichen. Der Selbstfinanzierungsgrad (Rechnung Seite 8, Punkt 8) beträgt 71.57 %, anzustreben ist ein solcher von 100 %.

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST (einstimmig):

Die Rechnung 2015 wird gutgeheissen; der Gemeindeversammlung wird beantragt:

- a) die Laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'001'898.86 zu genehmigen;
- b) die Investitionsrechnung mit einer Nettoinvestition von Fr. 2'898'393.84 zu genehmigen;
- c) die Spezialfinanzierungen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung) zu genehmigen;

d) den Ertragsüberschuss von Fr. 1'001'898.86 wie folgt zu verwenden:

zusätzliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Fr. 372'996.00
Bildung Vorfinanzierung Revitalisierung Emme	Fr. 200'000.00
Einlage ins Eigenkapital	Fr. 428'902.86

- Finanzverwalter (2, für sich und Revisionsstelle)
- Gemeindepräsident
- RL Finanzen
- Auflage Gemeindeversammlung
- Akten 9

5. Ressort Hochbau

5.1. Schulbauten; Ergänzungen II: Entscheid

532.2016.5.02

Kurt Hediger im Ausstand

Ausgangslage

Wie sich aus dem Schulbetrieb zeigt, reichen die vorhandenen Garderoben (Sitzbank mit Schuhrost und Mantelhacken) nicht aus. Insbesondere beim Schulhausneubau fehlen zahlreiche Plätze. Die Schulkinder müssen ihre Kleidung zum Teil auf dem Boden ablegen. Da die Firma Gebr. Frei AG bereits die Garderoben beim Schulhausneubau liefern konnte, wurde bei ihr folgende Offerte für die noch fehlenden Garderoben eingeholt:

Korridor Aula Neubau (7.80 m)	Fr. 4'380
1. OG Neubau (3.00 m)	Fr. 2'680
2. OG Neubau (3.00 m)	Fr. 2'680
EG Altbau (2.00 m)	Fr. 2'230
1. OG Altbau (2.00 m)	<u>Fr. 2'230</u>
Total brutto	Fr. 14'200
Netto inkl. MwSt.	Fr. 14'578

Der Bauverwalter beantragt die Freigabe eines Kredites von Fr. 15'000.

Eintreten ist unbestritten.

Diskussion

Urs Rutschmann möchte eine laufend nachgeführte Kostenübersicht zu den Aufwendungen im Schulhaus, da der Gemeinderat nicht alle Aufträge vergibt.

Laut Gemeindepräsident Michael Ochsenbein ist eine solche Kostenkontrolle ein Mittel für den Ressortleiter und nicht für den Gemeinderat, da dieser nur die Ergänzungs-, nicht aber die Unterhaltsarbeiten in Auftrag gibt.

Hans Rothenbühler regt aus Kostengründen an, die Montagearbeiten selber und nicht durch den Lieferanten vorzunehmen.

Der Gemeinderat beschliesst (einstimmig):

Für die Ergänzung der Garderoben im Schulhausanbau wird ein Kredit von Fr. 15'000 freigegeben.

- Bauverwalter
- RL Hochbau
- Schulleitung
- Hauswart Schule
- Gemeindepräsident
- Finanzverwalter
- Akten DSB

6. Ressort Kultur/Jugend/Sport

Es liegen keine Geschäfte und Informationen vor.

7. Ressort Planung/Umwelt

7.1. Räumliches Leitbild Luterbach; Terminprogramm und Workshop: Entscheid

533.2016.5.02

Ausgangslage

Im Frühjahr 2015 startete die Planungs- und Umweltkommission (PUK) mit ersten Arbeiten in Zusammenhang mit dem räumlichen Leitbild Luterbach. Das räumliche Leitbild bildet eine wesentliche Grundlage für die nachfolgende Ortsplanungsrevision. Aufgrund der Ansiedlung von Biogen und den damit verbundenen Planungsaufgaben wurden die Arbeiten am räumlichen Leitbild vorerst aufgeschoben. Seit Anfang 2016 behandelte die PUK das Thema bereits an mehreren Sitzungen.

Was ist ein räumliches Leitbild? Im Leitbild wird den Fragen nachgegangen, wie die Gemeinde in 20 bis 30 Jahren aussehen soll und welche Entwicklungen gefördert resp. verhindert werden sollen. Insgesamt zeigt das räumliche Leitbild das angestrebte Zukunftsbild für die Gemeinde auf. Die Zielvorstellungen und Leitsätze zur künftigen räumlichen Entwicklung der Gemeinde werden von Bevölkerung und Behörde gemeinsam festgelegt. Im räumlichen Leitbild wird in den Grundzügen entschieden, wo und wie der Boden in Zukunft genutzt werden soll. Auch die Grenzen des Wachstums werden aufgezeigt. Schlussendlich muss das räumliche Leitbild von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden. Mit dem Beschluss wird es behördenverbindlich, d. h. der Gemeinderat hat das räumliche Leitbild – insbesondere in der Ortsplanungsrevision – konkret umzusetzen.

An den vergangenen Sitzungen wurde die PUK in das Thema eingeführt und es wurde ein vorläufiges Arbeits- und Terminprogramm festgelegt. Die PUK hat sich vertieft mit der Entwicklung und dem Ist-Zustand der Gemeinde auseinandergesetzt. Basierend auf diesen Analysen hat sie für verschiedene Themenbereiche Ziele und Grundsätze formuliert. Ein erster Entwurf von Leitsätzen und ein Leitbild-Plan liegen bereits vor.

Im Rahmen der Erarbeitung eines räumlichen Leitbildes muss und soll der Bevölkerung verschiedentlich die Gelegenheit geboten werden, sich ebenfalls zu den Grundzügen der anzustrebenden räumlichen Ordnung äussern zu können (§ 9 kantonales Planungs- und Baugesetz). Eine erste solche Gelegenheit soll der Bevölkerung von Luterbach an einem öffentlichen Workshop vor den Sommerferien geboten werden. Dabei sollen Fragen behandelt werden wie: Worauf sind wir stolz? Was bedauern wir? Welche Entwicklung wollen wir? Zwei Schulklassen führen ein «kleines Projekt» zu denselben Fragen durch. Dieses wird an der Veranstaltung auch präsentiert werden. Die Ergebnisse aus dem Workshop werden in die Leitsätze mit einfließen.

Nach Beratung im Gemeinderat werden die Resultate aus dem öffentlichen Workshop und ein Entwurf des räumlichen Leitbildes der interessierten Bevölkerung an einer öffentlichen Mitwirkungsveranstaltung erneut präsentiert werden. Ziel ist es, das räumliche Leitbild der Gemeinde Luterbach an der Juni-Gemeindeversammlung 2017 zu verabschieden.

Vorläufiges Terminprogramm:

Terminprogramm Räumliches Leitbild Luterbach							
	Dez. 2015	Jan. 2016	Feb. 2016	März 2016	April 2016	Mai 2016	Juni 2016
Prozesssteuerung - Sitzungsraster							
Gemeindeversammlung						Info räumliches Leitbild und Zustimmung Workshop	Beschluss GV
Gemeinderat						2	Beschluss Vorprüfung und Mitwirkung Freigabe GV
Planungsgruppe (PUK)		26	23	22	5	3	10
Öffentlichkeitsarbeit						Info - Einladung Workshop	öff. Workshop Präsentation Leitbildentwurf - Infoveranstaltung Mitwirkung
Räumliches Leitbild							
Grundlagen und IST-Analyse							
Strategie Innenentwicklung							
Erarbeitung Leitbildentwurf							
Information und Mitwirkung							
Kantonale Vorprüfung							
Überarbeitung & Verabschiedung							

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat – auf Antrag der PUK – beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

1. Von den Informationen zum «Räumlichen Leitbild Luterbach» und dem vorgesehenen Terminprogramm wird zustimmend Kenntnis genommen.
 2. Einem öffentlichen Workshop wird zugestimmt und der PUK die Verantwortung für Durchführung und Organisation übertragen.
 3. Das Datum des öffentlichen Workshops wird auf den 29.6.2016, 18:30 bis ca. 20:30 Uhr, festgelegt.
- Planungs- und Umweltschutzkommission
 - RL Planung/Umwelt
 - WAM Planer und Ingenieure AG, Florastrasse 2, 4502 Solothurn
 - Akten 21

7.2. Teilrevision Bau- und Zonenreglement; Vernehmlassung zu Beschwerde: Entscheid

473.3.2016.5.02

Ausgangslage

Mit Entscheid vom 15.2.2016 hat der Gemeinderat die Einsprache Scheidegger gegen die Teilrevision des Bau- und Zonenreglementes mit Ergänzungen zu den Zonenvorschriften (Nutzung durch das Sexgewerbe) abgelehnt. Gegen diesen Entscheid hat Herr Scheidegger, v.d. Rechtsanwalt Walter Keller beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn eine Beschwerde eingereicht. Der Gemeinderat ist eingeladen dazu Stellung zu nehmen und mit den Akten einzureichen.

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat beschliesst (diskussionslos und einstimmig) **folgende Stellungnahme:**

Antrag

Die Beschwerde sei unter Kostenfolge abzuweisen.

Begründung

1.

Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift vom 31. März 2016 werden vollumfänglich bestritten. Im Folgenden wird zu den einzelnen Vorwürfen an die Adresse des Gemeinderats Stellung genommen.

2.

Der Beschwerdeführer macht geltend, mit der Ergänzung des Zonenreglements sei eine unreflektierte Legiferierung vorgenommen worden, die durch die Betroffenheit eines Einzelnen ausgelöst worden sei. Der Planungsentscheid beruhe nicht auf einer nachvollziehbaren Planungsabsicht, sei nicht verhältnismässig und der sexgewerbliche Betrieb gebe keine Emissionen ab. Schliesslich sei bei der Ergänzung des Zonenreglements nicht genügend differenziert vorgegangen worden.

Diese Vorwürfe sind vollumfänglich unbegründet, was im Folgenden dargelegt wird.

3.

Die Änderungen an den Zonenvorschriften betreffen die Kernzone, die Wohnzone W2 und W3, die Wohnzone Bachacker, die spezielle Wohnzone Kammgarn und die Gewerbezone mit Wohnnutzung.

Das beabsichtigte Verbot des Sex-Gewerbes in den genannten Zonen zielt auf den Schutz der dort ansässigen Wohnbevölkerung vor negativen Einwirkungen ab und konkretisiert die bestehenden Vorgaben des Zonenreglements. Die Absicht des Gemeinderats, den Betrieb von Sex-Gewerbe in gewissen Zonen ausdrücklich zu verbieten, verfolgt ein raumplanerisches Interesse. Die Planungsabsicht ist somit sehr wohl nachvollziehbar und von einer „unreflektierten, hysterischen Legiferierung“ kann nicht die Rede sein!

4.

Der Beschwerdeführer macht geltend, im Geviert Derendingenstrasse 11, 11a und 13 seien sexgewerbliche Betriebe nicht fehl am Platz. Es handle sich bei diesem Geviert nicht um ein ruhiges Wohnquartier.

Wie bereits unter obiger Ziffer 3 ausgeführt, handelt es sich beim beabsichtigten Verbot des Sex-Gewerbes lediglich um eine Konkretisierung der bestehenden Vorgaben des Zonenreglements.

Das erwähnte Geviert befindet sich in der Wohnzone gemäss § 25 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Luterbach. Demnach sind *nicht* störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen, sofern sie die Wohnnutzung nicht beeinträchtigen. Wie weiter unten ausgeführt wird, handelt es sich bei einem Sex-Gewerbe einerseits nicht um einen *nicht*störenden Betrieb und andererseits wird dadurch die Wohnnutzung beeinträchtigt.

Die Konkretisierung „Untersagt ist eine Nutzung durch das Sexgewerbe“ betrifft lediglich diejenigen Zonen, welche *nicht* störende Betriebe zulassen und/oder die einen funktionalen Zusammenhang zur Wohnnutzung aufweisen. Inwiefern es sich hier um einen – wie vom Beschwerdeführer betitelten – „nutzungsplanerischen Rundumschlag“ handeln soll, ist nicht ersichtlich.

5.

Selbst wenn ein sexgewerblicher Betrieb keine von aussen wahrnehmbaren Emissionen abgeben würde – was bestritten wird –, würde es sich trotzdem nicht um einen *nicht* störenden Betrieb handeln (vgl. Ziff. 7-9 der vorliegenden Vernehmlassung).

6.

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz sei nicht genügend differenziert vorgegangen. Wie der konkrete Fall zeige, gebe es sehr wohl sexgewerbliche Betriebe, die keine optischen oder akustischen Immissionen emittieren. Sie seien, da stille Gewerbe, in einer Wohnzone, in der Wohnen und stilles Gewerbe gestattet sind, grundsätzlich zulässig.

Es handelt sich bei einem sexgewerblichen Betrieb gerade nicht um ein stilles Gewerbe. Dies gilt selbst dann, wenn keine optischen oder akustischen Immissionen emittiert würden.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, es sei zu untersuchen gewesen, in welchen Gebieten der Wohnzonen von Luterbach die Empfindlichkeit bezüglich rein ideeller Immissionen so hoch ist, dass für diese das inkriminierte Verbot am Platz wäre, geht fehl. In Wohngebieten, die – wie die meisten Wohnzonen und auch viele gemischte Zonen – in erster Linie für das gesunde und ruhige Wohnen bestimmt sind, kann grundsätzlich auf eine abstrakte Immissionsbeurteilung verzichtet werden, da die Zonenkonformität für Anlagen, welche erfahrungsgemäss ideelle Immissionen verursachen, bereits am *mangelnden funktionalen Bezug zur Wohnnutzung* scheitert (vgl. BERNHARD WALDMANN, Der Schutz vor ideellen Immissionen in Wohngebieten – eine kritische Würdigung, in: BR 2005, S. 162).

Insbesondere führt WALDMANN aus: „Im Rahmen einer solchen funktionalen Betrachtungsweise erweisen sich beispielsweise Massagesalons, wenn sie auch noch so diskret in Erscheinung treten, regelmässig als unzulässig, ohne dass auf das Konzept der ideellen Immissionen zurückgegriffen werden muss“ (WALDMANN, a.a.O.).

7.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass der Entscheid SOG 1996 Nr. 29 uferlos sei und im Bundesgerichtsurteil vom 18. Juli 2012, 1C_83/2012 nun klar relativiert werde. Aus diesem Bundesgerichtsentscheid – und im Übrigen auch aus sämtlichen weiteren vom Beschwerdeführer zitierten Entscheiden – vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Erstens scheidet eine mögliche Zulässigkeit des Sex-Gewerbes vorliegend bereits am mangelnden funktionalen Bezug zur Wohnnutzung. Zweitens bezeichnet das Bundesgericht in *Erwägung 2.7* die Ausführungen der Vorinstanz als nicht zu beanstanden und in Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stehend. Konkret führte die Vorinstanz aus: Ein Betrieb kann nur dann als „nicht störend“ eingestuft werden, wenn die betreffende Nutzung ein gesundes und ruhiges Wohnen im Allgemeinen nicht beeinträchtigt und einwandfrei in eine Wohnzone passt. Dies ist vorliegend nicht der Fall, denn zwischen der sexgewerblichen Nutzung und der Wohnnutzung besteht ein Konfliktpotenzial, das prinzipiell dazu geeignet ist, die Wohnqualität in der Umgebung zu vermindern. Auch wenn sich in unmittelbarer Nachbarschaft eine *grosse Gewerbezone* mit *diversen Einkaufszentren* und ein *Autobahnkreuz* befinden, bleibt das Störpotenzial bestehen (*Erwägung 2.4*).

Nur am Rande erwähnt sei, dass es sich bei den vorliegend interessierenden Zonen in Luterbach um ländliches Gebiet handelt. Mit Blick auf die eben aus dem Bundesgerichtsentscheid zitierten diversen Einkaufszentren und das Autobahnkreuz, ist die vom Beschwerdeführer unter Ziffer 3 seiner Beschwerde angeführte Argumentation, es handle sich beim Geviert Derendingenstrasse 11, 11a und 13 nicht um ein ruhiges Wohnquartier, unbeachtlich.

Die funktionale Betrachtungsweise, wonach in der Wohnzone nur Gewerbe zugelassen werden, die dem Bedarf der Bewohner dienen, ist durchaus zielführend. Eine sexgewerbliche Nutzung unterscheidet sich hinsichtlich der Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung klarerweise etwa von Bäckereien, Coiffeurläden, ärztlichen Praxisräumen oder Ateliers für stille Berufe. Die sexgewerbliche Nutzung von Wohnungen ist generell geeignet, den guten Ruf des Quartiers zu beeinträchtigen und dadurch die Vermietbarkeit von Wohnungen in der Umgebung der betroffenen Liegenschaft, insbesondere an Familien mit Kindern, zu erschweren (vgl. *Erwägung 2.7*).

8.

Sodann ruft der Beschwerdeführer das Urteil des Bundesgerichts vom 23. März 2015, 1C_499/2014 an. Doch auch dieser Verweis ist vorliegend irrelevant:

Zunächst gilt es festzuhalten, dass es beim angerufenen Entscheid um ein Lokal für erotische Dienstleistungen geht und dass sich dieses Lokal in einer Zone befindet, in welcher erstens *mässig störende Betriebe* zugelassen sind und zweitens ein funktionaler Bezug zur Wohnnutzung nicht verlangt wird. Die in diesem Fall zu beurteilende Zone ist somit überhaupt nicht mit denjenigen Zonen zu vergleichen, welche von der vorliegend beabsichtigten Zonenplanänderung betroffen sind. Die Zonenplanänderung in Luterbach betrifft Zonen, in welchen nur *nicht störende Betriebe* zugelassen sind und/oder ein *funktionaler Zusammenhang zur Wohnnutzung* gegeben ist.

Dem angerufenen Bundesgerichtsentscheid sind folgende Ausführungen des Verwaltungsgericht zu entnehmen: Die Zonenkonformität von Bordellen wegen ideeller Immissionen sei in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur in Zonen verneint worden, in denen nur „*nicht störende*“ Betriebe zugelassen waren, oder in denen besondere kommunale oder kantonale Nutzungsvorschriften bestanden (*Erwägung 3.2*).

Sodann sei auf *Erwägung 6.2.1* verwiesen, in welcher mehrere Bundesgerichtsurteile genannt werden, bei welchen es um Zonen ging, in denen nur „*nicht störende*“ Betriebe zugelassen waren.

In *BGer 1C_499/2014* geht es hingegen um eine Zone, in der keinerlei Festlegungen zugunsten der Wohnnutzung bestehen. Die Bewohner müssten den Zuzug von mässig störenden Betrieben und deren materielle oder immaterielle Immissionen dulden und könnten nicht darauf vertrauen, dass die bisherige Quartierstruktur unverändert erhalten bleibt (*Erwägung 6.2.2*). Ganz anders ist die Situation jedoch – wie bereits dargelegt – in Luterbach.

9.

Der Beschwerdeführer ist weiter der Ansicht, dass eine unzulässige Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit vorliege.

Diesbezüglich wird auf *GER 2/2007* verwiesen, der mit der vorliegenden Zonenplanänderung vergleichbar ist und bei dem unter *Erwägung 2.3.3* insbesondere Folgendes ausgeführt wird: „Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können nicht nur polizeiliche Interessen, sondern grundsätzlich auch andere allgemein anerkannte öffentliche Interessen (wie z.B. raumplanerische Anliegen) Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit rechtfertigen. Das beabsichtigte Verbot des Sex-Gewerbes im Zonenreglement, das die gesetzliche Grundlage bildet, zielt offenkundig auf den Schutz der dort ansässigen Wohnbevölkerung vor negativen Einwirkungen ab und konkretisiert die bestehenden Vorgaben des Zonenreglements, wonach eine dem Wohnen angepasste Nutzung anzustreben ist. Die Absicht der Vorinstanz, den Betrieb von Sex-Gewerbe in gewissen Zonen ausdrücklich zu verbieten, verfolgt ein raumplanerisches Interesse. Die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers, es fehle an einem öffentlichen Interesse, sind nicht stichhaltig. Auch unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit ist dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit nicht zu beanstanden. Die geplante Änderung des Zonenreglements bewirkt nicht ein generelles Verbot des Sex-Gewerbes auf dem ganzen Gemeindegebiet, sondern beschränkt sich auf Zonen, in denen dem Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung in besonderer Weise Rechnung zu tragen ist. [...]. Das geplante Verbot ist verhältnismässig und verstösst nicht gegen die verfassungsrechtlich garantierte Wirtschaftsfreiheit.“

10.

Zusammengefasst ergibt sich klar, dass

- das beabsichtigte Verbot des Sex-Gewerbes in den ausgewählten Zonen auf den Schutz der dort ansässigen Wohnbevölkerung vor negativen Einwirkungen abzielt und die bestehenden Vorgaben des Zonenreglements konkretisiert;
- mit dem beabsichtigten Verbot ein raumplanerisches Interesse verfolgt wird;
- das beabsichtigte Verbot lediglich diejenigen Zonen betrifft, welche *nicht* störende Betriebe zulassen und/oder einen funktionalen Zusammenhang zur Wohnnutzung aufweisen;
- zwischen der sexgewerblichen Nutzung und der Wohnnutzung ein Konfliktpotenzial besteht, das prinzipiell dazu geeignet ist, die Wohnqualität in der Umgebung zu vermindern;
- der Beschwerdeführer diverse Bundesgerichtsentscheide anruft, welche mit den vorliegend relevante Gegebenheiten nicht vergleichbar sind;

- keine unzulässige Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit vorliegt und insbesondere ein entsprechendes öffentliches Interesse und die Verhältnismässigkeit der Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit gegeben sind.
-

11.

Damit ist die Beschwerde unbegründet und kostenfällig abzuweisen.

- Bau- und Justizdep. SO (sep. mit Akten)
- Planungs- und Umweltschutzkommission
- RL Planung/Umwelt
- WAM Planer und Ingenieure AG, Florastrasse 2, 4502 Solothurn
- Baukommission (P, A)
- Akten 6, 21

7.3. Projekt KEBAG Enova: Information

534.2016.5.02

Direktor Markus Juchli von der KEBAG AG und Ruedi Bieri vom Amt für Raumplanung informieren den Gemeinderat über den Stand des Projektes KEBAG Enova.

Nach über 40 Jahren Betrieb stösst die KEBAG an ihre Altersgrenze. Die Anlage soll deshalb durch einen Neubau ersetzt werden: die KEBAG Enova. Die neue Anlage wird auf dem neuesten Stand der Technik realisiert und ist der konsequenten Wiederverwertung von Abfall, der nachhaltigen Energiegewinnung und der sicheren Versorgung der Region mit Fernwärme verpflichtet.

Das Projekt wird dem Gemeinderat in nächster Zeit im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens zur Anhörung unterbreitet.

- Baukommission (P, A)
- Planungs- und Umweltschutzkommission
- RL Planung/Umwelt
- Akten 16

8. Ressort Sicherheit

9. Ressort Soziales

Es liegen keine Geschäfte und Informationen vor.

10. Ressort Tiefbau

10.1. Vereinbarung ZV GWUL Wasserleitungen Attisholz Süd; Genehmigung und

Verpflichtungskredit von Fr. 305'000: Entscheid

535.2016.5.02

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit den Bautätigkeiten auf dem Attisholz Süd Areal und insbesondere wegen der Ansiedlung Biogen müssen teilweise bestehenden Wasserleitungen der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL) / Einwohnergemeinde verlegt werden. Die Leitungen stammen grösstenteils aus den 60er Jahren und ein kleiner Abschnitt aus dem Jahr 2000. Die Lebensdauer der Leitungen beträgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs 80 Jahre. Die Solothurnische Gebäudeversicherung geht bei ihren Beiträgen von einer Lebensdauer von 60 Jahren aus. Die Leitungen haben noch eine Restlebensdauer, bzw. einen Restwert.

Es müssen diverse Wasserleitungen neu geplant und realisiert werden. Im Zusammenhang mit den Leitungen der GWUL gibt es Synergien mit der kommunalen Wasserversorgung (Einwohnergemeinde Luterbach). Anstelle von zwei Leitungen wird nur eine Leitung realisiert. Somit können erhebliche Kosten gespart werden.

Die zeitlichen Vorgaben der Biogen sind massgebend für alle anderen Teilprojekte. Diese Vorgaben haben wiederum Einfluss auf die Budgetierung und Finanzpläne der betroffenen Gemeinden.

Eine Vereinbarung und eine Kostenberechnung mit Verteiler liegen vor. Der Restwert der bestehenden Infrastruktur wurde in den Berechnungen berücksichtigt.

Die Verwaltungskommission (VK) der (GWUL) hat an ihrer letzten Sitzung vom 19.4.2016 der Vereinbarung zwischen dem GWUL, der Einwohnergemeinde Luterbach und dem Kanton Solothurn bezüglich des Kostenteilers für die Wasserinfrastrukturen auf dem Areal Attisholz Süd einstimmig zugestimmt. Aus dieser Vereinbarung ergibt sich, dass die GWUL insgesamt Fr. 908'500 für die als vorgezogenen anzusehenden Massnahmen bezahlen muss.

Ebenfalls hat die VK den Kostenschlüssel unter den Mitgliedsgemeinden genehmigt. Dieser richtet sich - in Anlehnung an die neuen Statuten - nicht mehr nach dem Verbrauch der letzten zehn Jahre, sondern auf die Einwohnerzahl.

Somit werden alle Mitglieder gleich behandelt, egal ob sie auch noch eigenes Quellwasser produzieren oder nicht, da alle auch gleichermassen von der erneuerten Infrastruktur profitieren. Gemäss diesem Kostenschlüssel muss die Einwohnergemeinde Luterbach Fr. 304'593 übernehmen. Die Rückzahlung an den Kanton erfolgt in 15 Jahresraten, erstmals per 30.6.2019. Wünschen einzelne Mitglieder eine raschere Rückzahlung, ist dies auch möglich.

Die Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung des GWUL liegt bei Fr. 100'000, höhere Investitionen bedürfen der einstimmigen Zustimmung aller Mitglieder - was vorliegend der Fall ist. Der GWUL hat die Absicht, die Vereinbarung im Sommer 2016 zu unterzeichnen, was aber die Kreditzustimmung der einzelnen Verbandsgemeinden voraussetzt.

Aufgrund der Gemeindeordnung liegt die Bewilligung des Verpflichtungskredites bei der Gemeindeversammlung.

Eintreten ist unbestritten.

Diskussion

Urs Rutschmann stört sich daran, dass sich der Kostenverteiler nach den neuen, noch nicht genehmigten Statuten richtet und alle Kosten durch die Gemeinden zu tragen sind, obwohl ein Teil der Leitungen aufgrund des Projektes BIOGEN verlegt werden müssen.

Gemeindepräsident Michael Ochsenbein betont, dass die im Verteiler berechneten Gemeindeanteile unabhängig von den Statuten durch alle Verbandsgemeinden bewilligt werden müssen. BIOGEN war lediglich der Auslöser für ein Projekt des Kantons. Die Gemeinde Luterbach beteiligt sich mit der Vereinbarung an den Kosten für den Ersatz der bestehenden Infrastruktur des Zweckverbandes, an der der Kanton die Kosten des Zeitwertes des vorhandenen Werkes bezahlt.

Der Gemeinderat beschliesst (mit 8 : 1 Stimmen):

1. Der Vereinbarung „Wasserleitungen Attisholz Süd“ zwischen dem Staat Solothurn, dem Zweckverband Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg und der Einwohnergemeinde Luterbach wird zugestimmt.
2. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 305'000 zu genehmigen.

- GWUL, Herr Rainer Hug, Präsident, Unterführungsstrasse 2 B, Luterbach
- Auflage Gemeindeversammlung
- Finanzverwalter
- Werkkommission (P, A)
- Akten 5, 9

11. Ressort Verwaltung

11.1. Gemeinde-Ladenschlussordnung; Aufhebung; Entscheid

536.2016.5.02

Ausgangslage

In dem am 1.1.2016 in Kraft getretenen kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) werden die Öffnungszeiten von Geschäften abschliessend geregelt (WAG § 5), ebenso die generellen Ausnahmen dazu (WAG § 6) und die Ausnahmen an Ruhetagen (WAG § 7). Die Gemeinden haben keine Kompetenz mehr, abweichende Regelungen zu treffen.

Die seit 1.1.1988 gültige Ladenschlussordnung der Einwohnergemeinde Luterbach ist hinfällig und ist somit aufzuheben. Da diese seinerzeit von der Gemeindeversammlung erlassen wurde, kann auch nur die Gemeindeversammlung diese rechtsgültig ausser Kraft setzen.

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Ladenschlussordnung der Gemeinde Luterbach aufzuheben.

- Auflage Gemeindeversammlung
- RL Verwaltung
- Verwaltung (Reglementssammlung)
- Akten 22, P/GV

11.2. Anlassbewilligungen; Reglement und Gebühren: 1. Lesung

537.2016.5.02

Ausgangslage

Seit dem 1.1.2016 sind die Einwohnergemeinden, gestützt auf § 100 des kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG), Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Die Einwohnergemeinde als Leitbehörde koordiniert das Bewilligungsverfahren und eröffnet, sofern weitere kantonale und kommunale Bewilligungen nötig sind, gesamthaft den Entscheid.

Dazu beantragt die Verwaltung die Genehmigung des durch die Gemeindeversammlung zu genehmigenden Reglementes inkl. Gebührenregelung und des Gesuchsformulars mit Merkblatt und Checkliste Brandschutz.

Reglement

Um die Entscheidungswege möglichst kurz und flexibel zu halten, soll der Gemeinderat die Kompetenz zur Bewilligung von Anlässen der Verwaltung delegieren. Dabei sind einfache Gesuche (ohne spezielle Prüfungen, z.B. von Verkehrsmassnahmen, Emissionen u.a.) durch die Gemeinbeschreiberei und Grossanlässe zusätzlich durch die Bauverwaltung zu bewilligen.

Der Gemeinderat ist in diesem Fall Beschwerdeinstanz. Wenn er die Kompetenz nicht delegiert, also als Bewilligungsbehörde auftritt, sind kantonale Behörden für Beschwerden gegen seine Entscheide zuständig.

Im Gegensatz zur vorliegenden Empfehlung des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) ist für die Gebührenregelung folgende einfache Form vorgeschlagen:

Die Gebühr wird nach Aufwand wie folgt verrechnet:

- a) Pro Stunde Fr. 90.00*
- b) Im Minimum Fr. 90.00*
- c) Im Maximum Fr. 3'000.00*

Formular/Merkblätter

Das Formular „Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung“ wird im Grundsatz vom bisherigen Gesuch des Kantons übernommen. Beim Merkblatt und der Checkliste Brandschutz handelt es sich um vom Kanton zur Verfügung gestellte Unterlagen.

Eintreten ist unbestritten.

Diskussion

Hans Rothenbühler beantragt eine Minimalgebühr (Absatz b) von Fr. 50. Auch der Aufwand pro Stunde (Absatz a) könnte seiner Meinung nach auf diese Höhe reduziert werden und Absatz c allenfalls gestrichen werden.

Erich Herrman möchte, wie vom VSEG vorgeschlagen, eine Freinachtgebühr vorsehen. (VSEG: Pro Stunde ab 00.30 Uhr bis max. 05.00 Uhr, Fr. 40 pro Stunde, maximal Fr. 180.

Urs Rutschmann votiert dafür, den gesamten Gebührenvorschlag vom VSEG zu übernehmen. Einen Minimalbetrag von Fr. 50 erachtet er als zu tief.

Michael Ochsenbein spricht sich für den vorgeschlagenen Stundenaufwand aus, ist aber mit einer reduzierten Minimalgebühr von Fr. 50 einverstanden und auch auf die Festlegung einer Maximalgebühr möchte er - angesichts einer Verrechnung nach Aufwand - verzichten.

Patrick Probst will ebenfalls eine vereinsfreundliche Lösung.

Jürg Nussbaumer möchte noch eine Ausnahmeregelung, damit Gemeindeanlässe von einer Gebühr befreit sind (z.B. Bring- und Holtag, Hauptübung Feuerwehr).

Weiterberatung und Beschlussfassung an der Sitzung vom 30.5.2016.

- Verwaltung
- RL Verwaltung
- Akten 22

11.3. Personelles

a) Wahl Mitglied Baukommission

538.2016.5.02

Für den verstorbenen Peter Ingold, **wählt der Gemeinderat** auf Vorschlag der Baukommission, der im Einverständnis der SP eingereicht wurde, für den Rest der Amtsdauer 2013/17 als Mitglied der Baukommission

Markus Schreier, parteilos, Hauptstrasse 38.

- Gewählter
- Baukommission (P, A)
- SP, Patrick Probst
- Verwaltung
- Dossier Wahlen
- RL Verwaltung
- Akten W

b) Demission Martin Joss als Gemeinderat

539.2016.5.02

Am 25.4.2016 reichte Gemeinderat Martin Joss folgende Demission ein:

Lieber Michael, geschätzte Kollegen des Gemeinderats

Wie bereits angekündigt, demissioniere ich per Ende Juni 2016 aus dem Gemeinderat. Die berufliche Veränderung hat sich auf meine verfügbare Zeit so ausgewirkt, dass ich das Amt als Gemeinderat nicht mehr mit dem von mir gewohnten Engagement bewältigen kann, wie das anfangs Legislatur der Fall war.

Dieser Entscheid fällt mir schwer, weshalb ich diesen lange und gut überlegt habe, bevor ich mich zu diesem Schritt überwinden konnte. Die Zusammenarbeit und den grossenteils angenehmen und kollegialen Umgang mit euch werde ich vermissen. Für die restliche Zeit der laufenden Legislatur, sowie für die weitere politische und private Zukunft, wünsche ich euch alles Gute. Mit kameradschaftlichen Grüssen

Martin Joss, Ressortleiter Bildung

Der Gemeinderat bedauert den Schritt seines Ratskollegen und **genehmigt** die Demission. Eine Würdigung der Arbeit von Martin Joss wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

- Martin Joss
- Verwaltung
- Dossier Wahlen
- RL Verwaltung
- Akten W

11.4. Mitteilungen

540.2016.5.02

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von folgenden Mitteilungen:

1. RRB SO 2015/501; Bruttopauschalen zur Berechnung des Beitrages an die Volksschule (a) und den freiwilligen Musikunterricht (b)
2. Oberstufe Wasseramt Ost; Schlussbericht Evaluation reg. Schulsozialarbeit Wasseramt Ost
3. RRB SO 2016/576; Gemeindebeiträge an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes
4. Amt für Finanzen SO; Steuerfüsse und Gebühren
5. Bernasconi Bau AG; Wechsel in der Geschäftsleitung
6. Bau- und Justizdep. SO; Verkehrsbeschränkung auf Kantonsstrasse Luterbach (April/Mai)

7. Vereinigte Fasnachtsgruppen; Dank für Beitrag an Kindermaskenball
8. Solothurner Literaturpreis; Einladung zur Übergabe
9. Turnverein Derendingen; Kant. Nachwuchsmeisterschaft im Einzelgeräteturnen im DeLu
10. Kuratorium für Kulturförderung; Kulturzeiger 3.16
11. Kantonale Sportfachstelle; Einladung zur Sportpreisfeier
12. Museum Wasseramt; Einladung zur Wechselausstellung „Musik aus dem Grammophon“
13. Altes Spital; Rechenschaftsbericht 2012 – 2015
14. Amt für Umwelt SO; Info Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme
15. Zivilschutz Zuchwil-Luterbach; Infoschrift 15/2016
16. Alpiq; Gefahrenhinweise bezüglich Hochwasser
17. Perspektive; Einladung zum Gassenrundgang
18. Wengistein; Newsletter April/Mai 2016
19. Swisscom; Gemeindebrief März 2016
20. RRB SO 2016/509; Wahlkalender 2017
21. Einwohnergemeinde; Brief an Post zur Poststelle Luterbach
22. Verband Bürgergemeinden/Waldeigentümer; Infoschrift
23. Innostep; Einladung zur Generalversammlung (18.Mai, 17.00 Uhr)
24. Gründerzentrum Kanton Solothurn; Infoschrift
25. 7 Flyer, Kursangebot u.a.

11.5. Pendenzen/Termine

541.2016.5.02

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der aktualisierten Geschäftskontrolle und Terminliste.

12. Verschiedenes

12.1. Anlässe; Blumenfest Guttet-Feschel und FC-Dorfturnier

542.2016.5.02

Hans Rothenbühler erinnert an die Umfrage zur Teilnahme am Blumenfest in unserer Partnergemeinde Guttet-Feschel 27.8.2016 und ersucht um Rückmeldungen bis zum 10.5.2016.

Am 17.6.2016 findet das Dorfturnier des FC Luterbach statt. Er wird beim Gemeinderat per Mail nachfragen, ob man an diesem Anlass eine Mannschaft stellen will und kann.

- Hans Rothenbühler
- Akten 27

Teil 2: KLAUSUR

Im Rahmen der Klausur werden verschiedene Themen besprochen. Es erfolgt keine Protokollierung und auch keine Beschlussfassung. Abstimmungen sind lediglich Meinungsumfragen.

Für den Einwohnergemeinderat Luterbach

Ruedi Bianchi, Gemeindeschreiber